

Zürich, 14. Juni 2024

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) – Vernehmlassungsantwort von suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Unternehmen diese am freien Markt mit fairen Voraussetzungen anbieten können. Insbesondere engagieren wir uns für gleich lange Spiesse zwischen staatsnahen Betrieben und den privatwirtschaftlichen Unternehmen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Im Herbst 2022 wurde als dringliches Bundesgesetz das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) beschlossen und in Kraft gesetzt. Dies geschah, weil der Stromkonzern Alpiq zuvor aufgrund von steigenden Energiepreisen in arge Liquiditätsschwierigkeiten geraten war. Ein Ausfall von solchen systemrelevanten Akteuren stellt eine Gefahr für die gesamte Schweizer Stromversorgung dar, weshalb das FiREG subsidiäre Finanzhilfen in Form von Darlehen für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, um diese im

äussersten Fall mit einer vorübergehenden Liquiditätsüberbrückung zu versorgen. Aufgrund dieses staatlichen Rettungsschirms soll mittels vorliegender Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft gestärkt werden. Dafür werden Ihnen Vorgaben zur guten Unternehmensführung, Liquidität und Eigenkapital gemacht, die sie einhalten müssen.

2. Stellungnahme

suissetec anerkennt, dass die grossen Unternehmen der Stromwirtschaft für die Schweizer Stromversorgung und somit für das ganze Land an sich systemrelevant sind. Diese Firmen sind allesamt staatsnahe Betriebe, d.h. Kantone und/oder Gemeinden halten signifikante Beteiligungen. Es ist leider schon seit einiger Zeit festzustellen, dass diese staatsnahen Energiedienstleister sich nebst ihrer Tätigkeit im Monopolbereich immer mehr in privatwirtschaftliche Zweige ausbreiten, was mit entsprechenden Risiken verbunden ist.

Insbesondere in der Gebäudetechnik kaufen sie immer mehr ausführende Unternehmungen sowie Planungsunternehmen auf. Durch das gesicherte Einkommen im Monopolbereich und der staatlichen Eigentümerschaft, haben sie eine grosse Finanzkraft und können auf dem freien Markt viel höhere Risiken eingehen, als dies ein Privater kann. Durch diese Übermacht bestehen zwischen den staatsnahen Unternehmen und den privaten KMU ungleiche Spiesse. Das FiREG trägt weiter zu dieser unfairen Stärkung von staatsnahen Betrieben bei, indem solchen Unternehmen faktisch eine staatliche Überlebensgarantie zugesichert wird. Es werden damit also weitere Anreize geschaffen, um auf dem freien Markt noch aggressiver und risikofreudiger aufzutreten, da auch bei einem schlechten Geschäftsgang das Fortkommen gesichert ist.

suissetec begrüsst, dass mit vorliegender Revision des StromVG Vorgaben zur Unternehmensführung, Liquidität und Eigenkapital gemacht werden. Wir beantragen aber aus oben erwähnten Gründen, dass auch Vorschriften eingeführt werden, welche die genannten Wettbewerbsverzerrungen durch systemrelevante Energiedienstleister verhindern. Für die Ausgestaltung solcher Vorschriften für Bundesbetriebe existieren auf Bundesebene schon zahlreiche Vorschläge, wie z.B. die gleichlautenden Motionen 20.3531 und 20.3532 sowie die parlamentarische Initiative 23.462. Der politische Wille zur Verhinderung von derartigen Wettbewerbsverzerrungen durch staatsnahe Betriebe ist somit vorhanden.

Die vorliegende Revision des StromVG bietet Gelegenheit, die Anliegen dieser Vorstösse aufzunehmen und im Sinne einer Lex specialis auf die systemrelevanten Unternehmungen anzuwenden.

Antrag: Ergänzung auf Ergänzung des Art. 9a ter

Abs. 3 (neu): «Finanzielle Beteiligungen von systemrelevanten Unternehmen an gewinnorientierten Unternehmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Bundesversammlung. »

Übergangsbestimmung: „Bereits bestehende Beteiligungen von systemrelevanten Unternehmen an gewinnorientierten Unternehmen sind innert eines Jahres ab Inkrafttreten des Art. 9a ter Abs. 3 der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbereiten. Genehmigt die Bundesversammlung diese Beteiligungen nicht, sind diese Beteiligungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Nichtgenehmigung vollständig an die Privatwirtschaft zu übertragen. Das systemrelevante Unternehmen erstattet der ElCom Bericht über den Vollzug der Übertragungen.“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaefer
Direktor

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik